

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Flensburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Versorgungsgebiet Flensburg, Glücksburg, Harrislee, Wees und Umgebung

Gültig ab 7. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand; Vertragsabschluss gem. § 2 AVBFernwärmeV	2
2.	Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBFernwärmeV	2
3.	Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBFernwärmeV	2
4.	Fälligkeit	3
5.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gem. § 13 AVBFernwärmeV	3
6.	Wärmepreis und Preisänderungsklauseln gem. § 24 AVBFernwärmeV	3
7.	Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages	5
8.	Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV	6
9.	Entgelte für BKZ, Hausanschlusskosten, Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Änderung der Anschlusswerte	6
10.	Datenschutz	6
11.	Streitbeilegungsverfahren	10
12.	Widerrufsrecht	10
	Muster-Widerrufsformular	11

1. Vertragsgegenstand; Vertragsabschluss gem. § 2 AVBFernwärmeV

- 1.1 Die Stadtwerke Flensburg GmbH beliefert den Kunden mit Wärme an die in der Vertragsbestätigung oder im Vertrag genannte(n) Lieferstelle(n). Die Stadtwerke Flensburg GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden. Der Kunde bezieht die Wärme zum Zweck der Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht gemäß § 3 AVBFernwärmeV ein geringerer Umfang vereinbart ist, seinen gesamten Wärmebedarf für die bezeichnete(n) Lieferstelle(n) von der Stadtwerke Flensburg GmbH zu decken.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Flensburg GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Flensburg GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Flensburg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Die Übertragung des Vertrags auf einen Dritten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtwerke Flensburg GmbH. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Flensburg GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3. Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBFernwärmeV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach individueller Kalkulation. Hierzu gehören etwa die Verstärkung, Umverlegung, Trennung oder der Rückbau eines Hausanschlusses. Wird der Wärmeliefervertrag auf Veranlassung des Kunden beendet und der Hausanschluss durch die Stadtwerke Flensburg GmbH getrennt und/oder zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten hierfür. Die Regelung des § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Einzelheiten sind der „Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV“ zu entnehmen. Die jeweils geltende Fassung kann kostenfrei auf der Homepage der Stadtwerke Flensburg GmbH (www.stadtwerke-flensburg.de/service/downloads) eingesehen und heruntergeladen werden.

4. Fälligkeit

Baukostenzuschüsse sind vor Baubeginn und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Stadtwerke Flensburg GmbH kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Flensburg GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt des Hausanschlusses verlangen. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzen den jeweiligen vorherigen Zahlungseingang zwingend voraus. Das Recht der Stadtwerke Flensburg GmbH, gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV eine Vorauszahlung für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gem. § 13 AVBFernwärmeV

- 5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der „Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV“ zu entnehmen.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der „Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV“ zu entnehmen.
- 5.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gem. § 33 AVBFernwärmeV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der „Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV“ zu entnehmen.

6. Wärmepreis und Preisänderungsklauseln gem. § 24 AVBFernwärmeV

- 6.1 Die Wärmepreise ergeben sich aus dem „Allgemeiner Wärmetarif - Preisblatt - Versorgungsgebiet Flensburg, Glücksburg, Harrislee, Wees und Umgebung“ der Stadtwerke Flensburg GmbH in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die jeweils geltende Fassung kann kostenfrei auf der Homepage der Stadtwerke Flensburg GmbH (www.stadtwerke-flensburg.de/service/downloads) eingesehen und heruntergeladen werden.
- 6.2 Die Wärmepreise werden anhand der „Allgemeiner Wärmetarif - Preisänderungsregelung - Versorgungsgebiet Flensburg, Glücksburg, Harrislee, Wees und Umgebung“ ermittelt. Die jeweils geltende Fassung kann kostenfrei auf der Homepage der Stadtwerke Flensburg GmbH (www.stadtwerke-flensburg.de/service/downloads) eingesehen und heruntergeladen werden.

Sollte ein für im Rahmen der Anwendung der Preisänderungsklausel maßgebender, in den Preisregelungen genannter Einzelwert noch nicht veröffentlicht bzw. bestimmbar sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes. Dies gilt auch, wenn der Herausgeber der Werte diese rückwirkend ändert.

- 6.3 Änderungen der Wärmepreise treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 6.4 Sollten die in den Preisänderungsklauseln bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden oder umbasiert werden oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern, so treten an deren Stelle die Indizes, die der Herausgeber an die Stelle der alten Indizes – z. B. im Rahmen einer Umbasierung – setzt. Entsprechendes gilt, sollten sonstige Änderungen vom Herausgeber der Indizes (Statistisches Bundesamt (DeStatis), der European Energy Exchange (EEX) bzw. Intercontinental Exchange (ICE)) vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen der AVBFernwärmeV an Kosten und Marktelementen nicht mehr genügen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Statistische Bundesamt nimmt in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alle fünf Jahre) eine Neu-/ Umbasierung der veröffentlichten Preisindizes vor. Wird ein Preisindex durch das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr bezogen, so werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Indizes ebenfalls auf das neue Basisjahr bezogen.
- 6.5 Wird die Belieferung (inkl. Wärmeerzeugung und Beschaffung von Einsatzstoffen) oder die Verteilung von Wärme mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, die bei der Bildung der Preisänderungsregelung nach Ziffer 6.2 nicht oder noch nicht berücksichtigt wurden, kann die Stadtwerke Flensburg GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung (inkl. Wärmeerzeugung und Beschaffung von Einsatzstoffen) oder die Verteilung von Wärme mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, die bei der Bildung der Preisänderungsregelung nach Ziffer 6.2 nicht oder noch nicht berücksichtigt wurde, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei der Bildung der Preisänderungsregelung nach Ziffer 6.2 konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Vorstehendes gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder nach Satz 2 sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 6.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 6.7 Die verwendeten Indizes sind auf der Internetseite der Stadtwerke Flensburg unter www.stadtwerke-flensburg.de/service/downloads veröffentlicht.
- 6.8 Sollten in Folge der Feststellung der erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmenge nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur die Gaspreise nach § 24 Abs. 1 S. 1 des Energiesicherungsgesetz (EnSiG) angepasst werden und sich dies entsprechend auf die Kosten für die Erzeugung und/

oder Bereitstellung der Fernwärme durch die Stadtwerke Flensburg GmbH auswirken, ist diese berechtigt, die Fernwärmepreise auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Die Stadtwerke Flensburg GmbH wird in diesem Fall dem Kunden die Preisanpassung rechtzeitig vor ihrem Eintritt schriftlich mitteilen und begründen. Der Kunde hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht; hierauf wird die Stadtwerke Flensburg GmbH den Kunden in der schriftlichen Mitteilung nach Satz 2 hinweisen. Sollte der Kunde dieses außerordentliche Kündigungsrecht in Anspruch nehmen wollen, muss er es unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung ausüben. Nach Aufhebung der Feststellung der erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur wird die Stadtwerke Flensburg GmbH vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Satz 1 den Preis auf ein angemessenes Niveau absenken. Sollte weiterhin ein höherer Preis vorgesehen werden als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Satz 1 vereinbart war, wird die Stadtwerke Flensburg GmbH dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen. Macht der Kunde geltend, der Preis sei nicht auf ein angemessenes Niveau abgesenkt worden, kann die Stadtwerke Flensburg GmbH den Nachweis dafür auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Kunden erbringen.

- 6.9 Sofern aufgrund behördlicher und/oder gesetzlicher Vorgaben bestimmte Einsatzstoffe zur Fernwärmeerzeugung über das in der Preisänderungsklausel bestimmte Einsatzverhältnis eingesetzt werden müssen, und sich dies entsprechend auf die Kosten für die Erzeugung und/oder Bereitstellung der Fernwärme durch die Stadtwerke Flensburg GmbH auswirkt, ist diese berechtigt, die Fernwärmepreise auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Die Stadtwerke Flensburg GmbH wird in diesem Fall dem Kunden die Preisanpassung rechtzeitig vor ihrem Eintritt schriftlich mitteilen und begründen. Der Kunde hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht; hierauf wird die Stadtwerke Flensburg GmbH den Kunden in der schriftlichen Mitteilung nach Satz 2 hinweisen. Sollte der Kunde dieses außerordentliche Kündigungsrecht in Anspruch nehmen wollen, muss er es unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung ausüben. Nach Aufhebung der gesetzlichen oder behördlichen Anordnung zum Brennstoffeinsatz wird die Stadtwerke Flensburg GmbH vier Wochen nach Aufhebung der gesetzlichen und/oder behördlichen Anordnung den Preis auf ein angemessenes Niveau absenken. Sollte weiterhin ein höherer Preis vorgesehen werden als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Satz 1 vereinbart war, wird die Stadtwerke Flensburg GmbH dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen. Macht der Kunde geltend, der Preis sei nicht auf ein angemessenes Niveau abgesenkt worden, kann die Stadtwerke Flensburg GmbH den Nachweis dafür auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Kunden erbringen.

7. Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist für den Kunden mit einer Frist von 3 Monaten, für die Stadtwerke Flensburg mit einer Frist von 9 Monaten ordentlich kündbar. Vertragsbeginn ist spätestens der Zeitpunkt der ersten Wärmelieferung. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen von § 32 Abs. 2 bis 6 AVBFernwärmeV.

8. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Flensburg den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 und § 12 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrelevanter Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Entgelte für BKZ, Hausanschlusskosten, Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Änderung der Anschlusswerte

Die jeweils gültigen Beträge für BKZ, Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach diesen »Ergänzenden Bestimmungen« gehen aus der „Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV“ hervor. Der Kunde ist unter den Voraussetzungen des § 3 AVBFernwärmeV berechtigt, einmal pro Jahr eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen. Begehrt der Kunde ein weiteres Mal im Jahr eine Änderung (Erhöhung) des Anschlusswertes, so sind die Stadtwerke Flensburg berechtigt, für die dazwischenliegenden Monate eine Nachzahlung nach den Vorgaben des Allgemeinen Wärmetarifs zu verlangen. Der Nachberechnung wird der Unterschied der Anschlusswerte zugrunde gelegt.

10. Datenschutz

DS-GVO

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Wir verwenden Ihre Daten insbesondere, um die zuverlässige Versorgung mit Fernwärme durchzuführen und abzurechnen. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, Tel.-Nr.: 0461 487-4440, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-flensburg.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-flensburg.de sowie unter Stadtwerke Flensburg GmbH, Datenschutz, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter*in Vertrieb)

2.2 Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Versorgungsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseren Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Es enthalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich und gesetzlich erlaubt oder Sie zuvor eingewilligt haben – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Vertriebspartner,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen,
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und gerichtlich durchzusetzen,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- Call-Center,
- Druckdienstleister,
- Logistik- und Postdienstleister,
- Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker, Baufirmen,
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Verbesserung unserer Produkte und unserer Services,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),

- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen der Versorgung mit Fernwärme hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Verarbeiten wir personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Flensburg für die Dauer des Fernwärmeliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Fernwärmeliefervertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke Flensburg als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Flensburg mit.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung?
Nein, eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.
9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Hausverwaltungen, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO

liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an Stadtwerke Flensburg GmbH, Datenschutz, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, Tel.-Nr.: 0461 487 4440, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-flensburg.de zu richten.

11. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Flensburg GmbH nimmt zu ihrem Anschluss- und/oder Versorungsverhältnis Fernwärme nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teil.

12. Widerrufsrecht

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail an Batteriestraße 48, 24939 Flensburg, Telefon 0461 487-4440, Telefax 0461 487-1699, E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die Stadtwerke Flensburg GmbH ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Flensburg GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Stadtwerke Flensburg GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt Unterrichtung von der Ausübung des Widerrufsrechts bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an Batteriestraße 48, 24939 Flensburg, Telefon 0461 487-4440, Telefax 0461 487-1699, E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Wärmelieferung

Bestellt am: _____

Erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Ort, Datum: _____

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48 • 24939 Flensburg
Telefon: 0461 487-4440 • E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de
www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Nikolaistraße 5 • 24937 Flensburg